

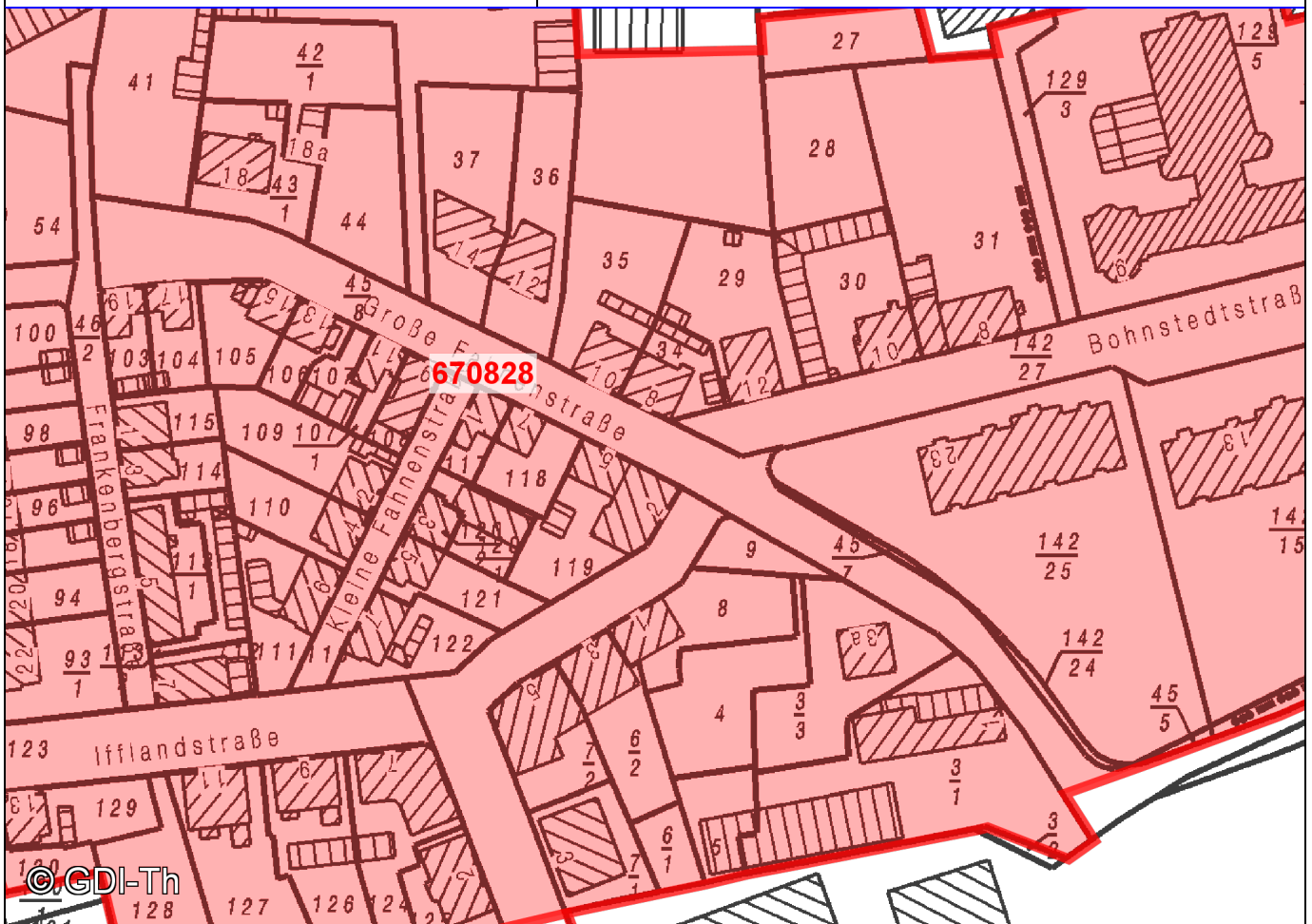


Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha

Geschäftsstelle beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schloßberg 1, 99867 Gotha
Telefon: 03621 353230, E-Mail: gutachter.gotha@tlvermgeo.thueringen.de

Bodenrichtwertauskunft

Gemeinde	Gotha	Bodenrichtwertnummer	670828
Strasse	Große Fahnenstraße	Bodenrichtwert [Euro/qm]	60
Haus-Nr.	8	Stichtag	31.12.2008
Basiskarte	ALK	Entwicklungszustand	baureifes Land
Antragsnummer	123456-Muster	Beitragsrechtlicher Zustand	frei nach BauGB
Antragsdatum	08.06.2009	Nutzungsart	Allgemeines Wohngebiet
		Bauweise	offen
		Geschosszahl	3



Das beantragte Objekt befindet sich in 1 Bodenrichtwertzonen. Die Bodenrichtwertauskunft beinhaltet 2 Seiten.

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt; Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig.



Maßstab:
1 : 2500

erstellt am:
08.06.2009

Allgemeine Informationen zu Bodenrichtwerten

Begriffsbestimmung

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken (Bodenrichtwertzone), für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte werden für baureifes und bebautes Land, gegebenenfalls auch für Rohbauland und Bauerwartungsland sowie für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet. Für sonstige Flächen können bei Bedarf weitere Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Bodenrichtwertermittlung

Bodenrichtwerte werden für jedes zweite Kalenderjahr mit dem Stichtag 31. Dezember durch die vom Freistaat Thüringen eingerichteten Gutachterausschüsse ermittelt. Nach § 196 Absatz 1 BauGB wurden die Bodenrichtwerte in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären. Auf Antrag werden Besondere Bodenrichtwerte zu abweichenden Stichtagen ermittelt.

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten über den Verkehrswert erstellen lassen.

Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen. Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z. B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

Irgendwelche Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwertangaben noch aus den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen hergeleitet werden.

Bodenrichtwertauskunft

Die amtliche Bodenrichtwertauskunft bezieht sich auf ein konkretes Antragsobjekt (Gemarkung - Flur - Flurstück oder Gemeinde - Straße - Hausnummer) und beinhaltet einen Kartenausschnitt sowie alle das Antragsobjekt betreffenden Bodenrichtwerte einschließlich der wertbeeinflussenden Merkmale.

Im Kartenausschnitt ist die Bodenrichtwertzone, innerhalb welcher sich das betreffende Antragsobjekt befindet, durch eine Flächenfüllung hervorgehoben.

Die Darstellung erfolgt für Bauflächen in der Farbe **Rot** auf der Basis der Automatisierten Liegenschaftskarte oder einer topographischen Karte, für land- und forstwirtschaftliche Flächen in der Farbe **Grün** auf der Basis einer Gemarkungsübersichtskarte. Auf Grund der rechtlichen Bedeutung werden in der Bodenrichtwertkarte zusätzlich städtebauliche Maßnahmegebiete in der Farbe **Violett** abgebildet.